

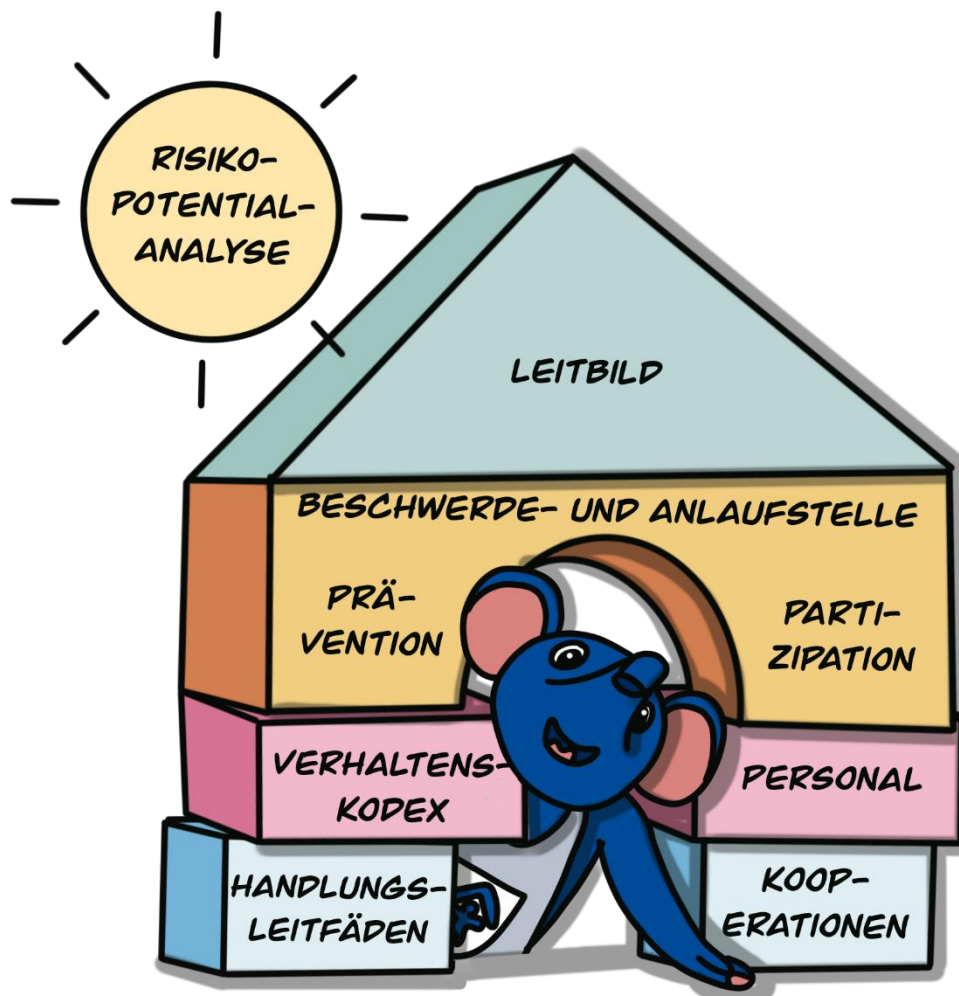


Der Kinderschutzbund  
Ortsverband  
Pforzheim Enzkreis



# Schutzkonzept

Der Kinderschutzbund  
Pforzheim Enzkreis e.V.





## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	3
1.1 Leitbild .....	3
1.2 Vereinsrechtliche Grundlagen .....	4
1.3 Organigramm.....	5
<b>2. Risiko- und Potentialanalyse</b> .....	6
<b>3. Verhaltenskodex</b> .....	6
<b>4. Personalverantwortung</b> .....	7
<b>5. Handlungsleitfäden</b> .....	8
5.1 Beschwerdemanagement.....	8
5.2 Handlungsleitfaden Krise.....	12
5.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG).....	14
5.4 Verdacht auf Übergriffe und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende.....	16
5.5 Grenzverletzungen gegen erwachsene Klienten*innen.....	16
5.6 Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden.....	17
5.7 Weiteres zum Umgang mit Grenzverletzungen .....	17
5.8 Dienstanweisungen .....	17
<b>6. Partizipation</b> .....	18
<b>7. Prävention</b> .....	19
<b>8. Datenschutz</b> .....	19
<b>9. Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	20
<b>10. Fortbildung und Kooperationen</b> .....	21
<b>11. Anhang</b> .....	22
11.1 Nichtvereinbarkeitserklärung.....	22
11.2 Führungszeugnis.....	23
11.3 Verhaltenskodex.....	24
11.4 Interventionsplan bei Grenzverletzungen durch Klient*innen gegenüber Mitarbeiter*innen .....	27
11.4 Datenschutzbestimmungen .....	29
11.5 Unterlagen Thema Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung .....	32



## 1. Einleitung

Der Kinderschutzbund (DKSB) tritt für eine kinderfreundliche Gesellschaft, insbesondere für das Aufwachsen aller Kinder in Gewaltfreiheit und für die Umsetzung der Kinderrechte ein. Er engagiert sich dafür, dass Kinder ihre Fähigkeiten entfalten können und ihre Rechte auf Würde, Entwicklung, Schutz und Beteiligung realisiert werden.

Der Kinderschutzbund hat damit schon aus seinem Selbstverständnis heraus ein ganz besonders hohes Interesse am Schutz von Kindern – innerhalb und außerhalb der Institution.

Schutz bedeutet für uns, Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendliche und auch für hilfe- und ratsuchende Erwachsene zu bieten, in denen sich alle Beteiligten sicher fühlen und die allen die Möglichkeit zur freien Entfaltung und gesunden Entwicklung geben können.

Alle Mitarbeitenden fühlen sich diesem im höchsten Maße verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Selbstverständlichkeit, sich mit einem institutionellen Schutzkonzept intensiv auseinander zu setzen. Grundlage für die ehrenamtlichen, hauptamtlichen oder auf Honorarbasis durchgeführten Tätigkeiten im DKSB ist das Leitbild des Kinderschutzbundes (Bundesverband). Es findet sich in allen Leitlinien und der Satzung des Ortsverbandes wieder.

Das im Jahr 2016 erarbeitete, 2021 erstmals überarbeitete Schutzkonzept wurde 2025 erneut unter Mitwirkung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden komplett und umfassend überarbeitet. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit und Aktualität wird das Schutzkonzept einmal jährlich gemeinsam mit allen Arbeitsbereichen überprüft und bei Bedarf angepasst. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen ihrer Einarbeitung umfassend über die Inhalte und Prinzipien des Schutzkonzepts informiert und aktiv in die Schutzprozesse eingebunden. So bleibt der Kinderschutz dauerhaft im Fokus und wird als gemeinsame Verantwortung gelebt.

Allen Beteiligten im Entwicklungsprozess dieses Schutzkonzeptes war bewusst, dass es in unserem Selbstverständnis in erster Priorität um einen aktiven Kinderschutz geht. Darüber hinaus wird auch der Schutz und der verantwortungs- und respektvolle Umgang mit jugendlichen und erwachsenen Klient\*innen hervorgehoben. Auch Mitarbeitende in Haupt- und Ehrenamt werden mit diesem Schutzkonzept bedacht.

### 1.1 Leitbild

Das Leitbild des DKSB stellt die grundlegenden Prinzipien, Werte und Zielsetzungen des Verbandes dar, die sich konsequent dem Schutz, der Förderung und der Stärkung von Kindern und Jugendlichen widmen. Es dient als ethischer und strategischer Kompass für die Arbeit des DKSB und verdeutlicht dessen Selbstverständnis als engagierter Anwalt für die Rechte junger Menschen in Deutschland.

Im Zentrum des Leitbildes steht die Überzeugung, dass jedes Kind ein Recht auf ein gewaltfreies, sicheres und liebevolles Aufwachsen hat – unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder individuellen Lebensumständen. Der DKSB setzt sich dafür ein, dass Kinder nicht nur vor körperlicher und seelischer Gewalt geschützt werden, sondern auch in ihrer Persönlichkeit geachtet und ernst genommen werden.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist das Recht auf Beteiligung: Kinder und Jugendliche sollen aktiv in Entscheidungen einbezogen werden, die ihr Leben betreffen. Ihre Stimme soll gehört und respektiert werden – sei es in der Familie, in Bildungseinrichtungen oder in der Gesellschaft insgesamt.

Darüber hinaus betont das Leitbild die dringende Notwendigkeit, die Lebensbedingungen von Kindern nachhaltig zu verbessern. Dazu gehört der Einsatz für chancengerechte Bildung, gesunde



Entwicklung, soziale Sicherheit und eine kinderfreundliche Umwelt. Der DKSB versteht sich dabei nicht nur als Unterstützer in akuten Notlagen, sondern auch als Impulsgeber für gesellschaftliche Veränderungen, die das Wohl von Kindern langfristig sichern.

Das Leitbild ist unter nachfolgendem Link aufrufbar:

<https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2022/07/DKSB-Leitbild.pdf>

## 1.2 Vereinsrechtliche Grundlagen

Der DKSB Pforzheim Enzkreis e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Unterstützung von Familien verpflichtet. Die Vereinsstruktur basiert auf demokratischen Prinzipien: Die Leitung obliegt einem ehrenamtlich tätigen Vorstand, der regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dieses Gremium trägt die strategische Verantwortung und vertritt die Grundwerte und Ziele des Vereins nach außen.

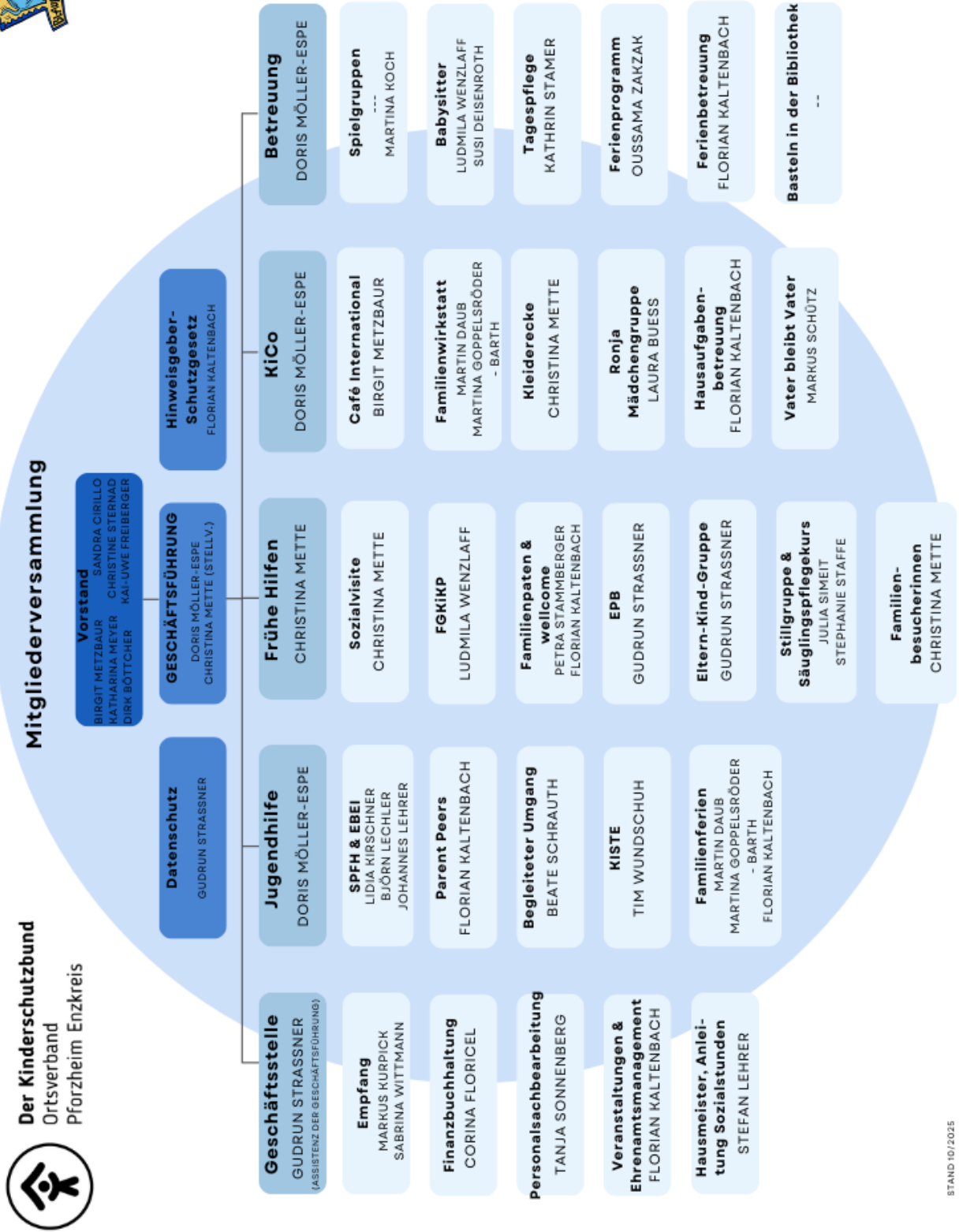
Die operativen Geschäfte und die Umsetzung der Angebote zusammen mit Bereichsleitungen und Mitarbeitenden sind an die hauptamtliche Geschäftsführung delegiert. Sie steuert die alltäglichen Arbeitsprozesse, koordiniert die verschiedenen Fachbereiche und sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie interner Standards – insbesondere im Bereich Kinderschutz.

Grundlage für das Handeln des Vereins ist die Satzung, die vom Bundesverband des DKSB vorgegeben wird. Im Ortsverband Pforzheim Enzkreis wurde sie mit wenigen, standortspezifischen Anpassungen übernommen. Die Satzung definiert nicht nur die organisatorischen Rahmenbedingungen, sondern auch die inhaltliche Ausrichtung, die pädagogische Haltung und die rechtlichen Verbindlichkeiten, die für alle Mitarbeitenden und Mitglieder gelten. Sie bildet damit ein zentrales Fundament für das Schutzkonzept und die gemeinsame Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Die Satzung ist auf unserer Homepage abrufbar:

<https://dksb-pforzheim.de/wer-wir-sind/satzung/>

# 1.3 Organigramm





## 2. Risiko- und Potentialanalyse

Im Rahmen der Weiterentwicklung unseres Schutzkonzepts hat der DKSB Pforzheim Enzkreis eine Risiko- und Potentialanalyse durchgeführt. Ziel war es, bestehende Strukturen, Abläufe und Haltungen im Hinblick auf Kinderschutz und Prävention zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dabei wurden Kinder, Jugendliche, Familien sowie (ehrenamtliche) Mitarbeitende bedacht.

Der umfassende Fragenkatalog wurde gemeinsam mit allen am Entwicklungsprozess Beteiligten in Kleingruppen erarbeitet. Mit der Methode „World Café“ wurde zunächst der Blick auf den Ist-Stand des DKSB mit den vielfältigen Angeboten gelenkt. Es wurden Potentiale, Risiken und Ressourcen erarbeitet. Eine Kleingruppe hatte dabei die Aufgabe, die drei Bereiche mit einer „Täter-Brille“ zu beantworten. Durch die gemeinsame Erhebung des Ist-Standes entstand ein klarer Überblick darüber, welche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, welche ungenutzten Ideen und Ressourcen sichtbar wurden – und an welchen Stellen ein vertiefter Blick besonders vielversprechend ist.

Die gemeinsam erarbeiteten Fragen wurden kategorisiert und möglichst offen formuliert. Die Analyse erfolgte mittels eines anonymisierten Online-Fragebogens, der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit der Plattform Jotform zugänglich gemacht wurde. So konnten in den Angeboten auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene beteiligt werden. Insgesamt gingen **70 Rückmeldungen** ein – ein erfreulich hoher Rücklauf, der eine breite Perspektive auf die aktuelle Praxis ermöglicht.

Die Auswertung zeigt:

**Stärken** liegen insbesondere in der hohen Sensibilität für Kinderschutzthemen, der klaren Haltung gegenüber Grenzverletzungen und dem offenen Umgang mit Unsicherheiten. Die Rückmeldungen zeigen, dass sich die Besuchenden in den Räumlichkeiten des DKSB und bei den Angeboten wohl und geschützt fühlen.

**Risiken** wurden wenige in den Rückmeldungen benannt. Hier zeigt sich, dass der DKSB mit seinen Schulungen, Regelungen und vor allem den gelebten Werten geschätzt wird.

**Potentiale** zeigen sich im Wunsch nach Austausch, Angeboten zu Weiter- und Fortbildungen und einem Beschwerde- und Meldemanagement.

## 3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein grundlegendes Dokument in einem Schutzkonzept. Er beschreibt, wie sich Menschen in der Organisation verhalten sollen, wenn sie mit Kindern, Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten.

Der Kodex hilft dabei, dass alle gut und sicher miteinander umgehen. Er zeigt, was erlaubt ist und was nicht. So kann man besser vermeiden, dass jemand verletzt oder schlecht behandelt wird.

Das gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erarbeitete Verhaltenskonzept denkt alle Menschen mit, die beim Kinderschutzbund arbeiten, ankommen und/ oder Unterstützung bekommen.

Das Dokument ist im Anhang angefügt.



## 4. Personalverantwortung

Die Personalführung liegt im operativen Geschäft bei der Geschäftsführung.

Die Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden im DKSB Pforzheim Enzkreis e.V. erfolgt auf Grundlage eines standardisierten und mehrstufigen Verfahrens unter Beachtung geltender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie einschlägiger Kinderschutzregelungen.

Alle Bewerbungsverfahren unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip und einem zweistufigen Entscheidungsprozess. In der ersten Stufe erfolgt die fachliche und persönliche Prüfung der Bewerbungen durch die zuständigen Bereichsleitungen. In der zweiten Stufe werden geeignete Bewerbungen im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung mit Vorstand und Geschäftsführung final ausgewählt. Hierbei werden die fachlichen Beurteilungen der Bereichsleitungen als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Der Betriebsrat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einbezogen.

Im Auswahlverfahren wird neben der fachlichen Qualifikation besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII gelegt. In strukturierten Bewerbungsgesprächen werden unter anderem die Motivation, berufsethische Haltung sowie die persönliche Reflexionsfähigkeit im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes geprüft. Zudem wird auf das Leitbild des Vereins hingewiesen und eine klare Haltung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingefordert.

Stellen im Hauptamt werden intern und extern ausgeschrieben. Jede Stellenausschreibung enthält verbindlich folgenden Hinweis:

**„Wir erwarten von unseren haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten eine klare Haltung zur Ablehnung von Gewalt in jeder Form und arbeiten auf der Grundlage von Leitlinien zum Schutz von Kindern vor körperlicher, emotionaler und sexualisierter Gewalt.“**

Als Ortsverband des Kinderschutzbundes folgen wir den Vorgaben unseres Bundesverbandes. Wir freuen uns daher, dass die Werte des DKSB in einer Nichtvereinbarkeitserklärung und unserer Satzung umgesetzt sind.

In einem Auszug wird gut sichtbar, welche Werte wichtig sind für eine Anstellung:

**„Eine Mitgliedschaft in oder die Unterstützung von Parteien und Verbänden, die offen oder versteckt rassistische, diskriminierende, antisemitische und ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, sowie Hass und Gleichgültigkeit gegenüber Benachteiligten und Minderheiten schüren und/oder sexuelle oder körperliche sowie psychische Gewalt gegen Kinder in jedweder Form billigen oder diese zu fördern versuchen, sind mit einer Tätigkeit im DKSB unvereinbar.“**

Diese Erklärung gibt es für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und für ehrenamtliche Mitarbeitende mit Wahlamt wie unseren Vorstand. Auch diese Vorlage ist im Anhang aufgeführt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG i.V.m. § 72a SGB VIII vorzulegen. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, eine Unvereinbarkeitserklärung zu unterzeichnen, in der sie sich ausdrücklich von extremistischen, nichtdemokratischen oder



menschenverachtenden Organisationen und Ideologien distanzieren. Dies stellt einen verbindlichen Bestandteil unserer Präventionskultur dar.

Zur fachlichen Qualitätssicherung ist die kontinuierliche Qualifizierung aller Mitarbeitenden ein zentrales Element unserer Arbeit. Neue Mitarbeitende erhalten eine strukturierte Einarbeitung – ein aktuell gehaltenes Mitarbeiter\*innen-Handbuch enthält alle wesentlichen Ansprechpersonen/ Formulare und gewährleistet Qualität durch klare Strukturierung. Es dient als zentrales Nachschlagewerk für alle betrieblichen Abläufe - von Öffnungszeiten und Erreichbarkeit bis zur Schlüsselverwaltung.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden zur regelmäßigen Teilnahme an internen und externen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Themen wie Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt, Traumapädagogik, Kommunikation und professioneller Grenzachtung sowie weiterer Themen angehalten.

Fachlich herausfordernde Fälle werden regelmäßig, auch in multiprofessionellen Fallbesprechungen, reflektiert. Zur Qualitätssicherung und zum Schutz von Überlastung und Sekundärtraumatisierung steht den Mitarbeitenden externe Supervision zur Verfügung. Die Teilnahme an regelmäßiger Supervision wird insbesondere in belastenden Arbeitsbereichen wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe und den Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen verpflichtend vereinbart. Diese Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des § 79a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und fördern einen nachhaltigen, reflektierten und sicheren Umgang mit Schutzaufträgen im pädagogischen Alltag.

## 5. Handlungsleitfäden

Im Rahmen des Schutzkonzepts des DKSB nehmen Handlungsleitfäden eine zentrale Rolle ein. Sie dienen als praxisnahe Orientierung für Mitarbeitende in allen Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet sein könnte, und stellen sicher, dass präventive sowie intervenierende Maßnahmen strukturiert und nachvollziehbar umgesetzt werden.

Ergänzend dazu verfügen wir über ein etabliertes Hilfeplanverfahren im Bereich der Jugendhilfe, das die individuelle Förderung und den Schutz jedes Kindes gezielt unterstützt.

Unsere Schutzkonzepte sind eng verzahnt mit den Konzeptionen aller Arbeitsbereiche – von der offenen Kinder- und Jugendarbeit über die Familienhilfe bis hin zu Angeboten der Frühen Hilfen und der Kinderbetreuungsangebote – und bilden gemeinsam das Fundament für eine sichere, transparente und verantwortungsvolle pädagogische Praxis.

### 5.1 Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist eine persönliche Äußerung von Unzufriedenheit – sei es mündlich, schriftlich, durch Mimik oder Gestik. Sie stammt von Personen, die mit dem DKSB in Kontakt stehen, neu in Kontakt treten oder in dessen Strukturen eingebunden sind.



Ein transparentes und verlässliches Beschwerdemanagement ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Es ermöglicht Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie Mitarbeitenden, Unzufriedenheit, Grenzverletzungen oder Verbesserungsvorschläge offen zu äußern – mündlich, schriftlich oder nonverbal.

Beschwerden werden bei uns nicht als Störung, sondern als wertvolle Hinweise verstanden, die zur Qualitätsentwicklung und zum Schutz aller Beteiligten beitragen.

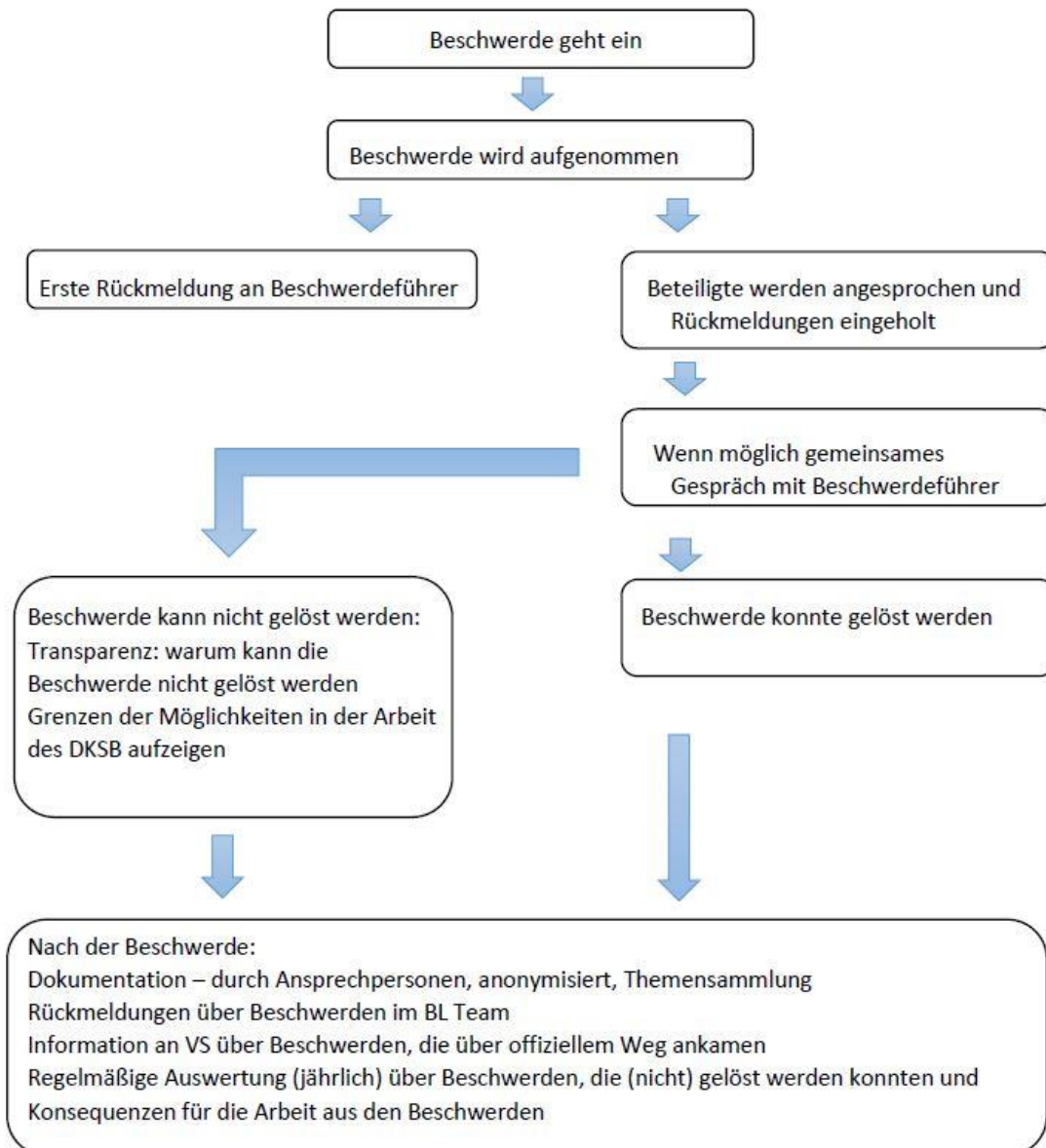
**Unsere Grundsätze:**

- Beschwerden werden ernst genommen und vertraulich behandelt
- Zuständigkeiten und Abläufe sind klar geregelt
- Rückmeldungen erfolgen zeitnah und nachvollziehbar
- Kinder und Jugendliche erhalten altersgerechte Möglichkeiten zur Beschwerdeäußerung

Ziel ist es, eine Kultur des offenen Austauschs zu fördern, in der sich alle sicher und gehört fühlen.



# Ablauf Beschwerdemanagement





# Gemeinsam sind wir stark – auch bei Problemen!

So kannst du dich bei uns beschweren:

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Mütter, Väter, Angehörige, liebe Klientinnen und Klienten,

Dir ist "etwas Gemeines" passiert?

Etwas ist furchtbar doof?

Du musst unbedingt etwas Störendes loswerden, weißt aber nicht wie?

Manchmal möchte man sich auch mal beschweren!

Alle Beschwerden werden bei uns ernst genommen und bearbeitet

## Dann könnt Ihr diese Dinge tun:

- Sprich mit deiner Vertrauensperson im Kinderschutzbund
- Wenn du das nicht möchtest, sind wir für dich da:



Doris Möller-Espe

[Moeller-espe@dksb-pforzheim.de](mailto:Moeller-espe@dksb-pforzheim.de)

07231 / 5897611



Florian Kaltenbach

[kaltenbach@dksb-pforzheim.de](mailto:kaltenbach@dksb-pforzheim.de)

0178 / 1001776

- Wirf eine Karte in unseren Briefkasten „Heini“ im KiCo, blaue Etage
- Du kannst auch in die Geschäftsstelle des Kinderschutzbundes (Tunnelstr. 33) kommen und dort erzählen, was dich ärgert oder stört.
- Hast du einen Änderungs-/ Verbesserungsvorschlag für uns?

Denk daran, uns deine Kontaktdaten zu geben, damit wir uns bei dir melden können!



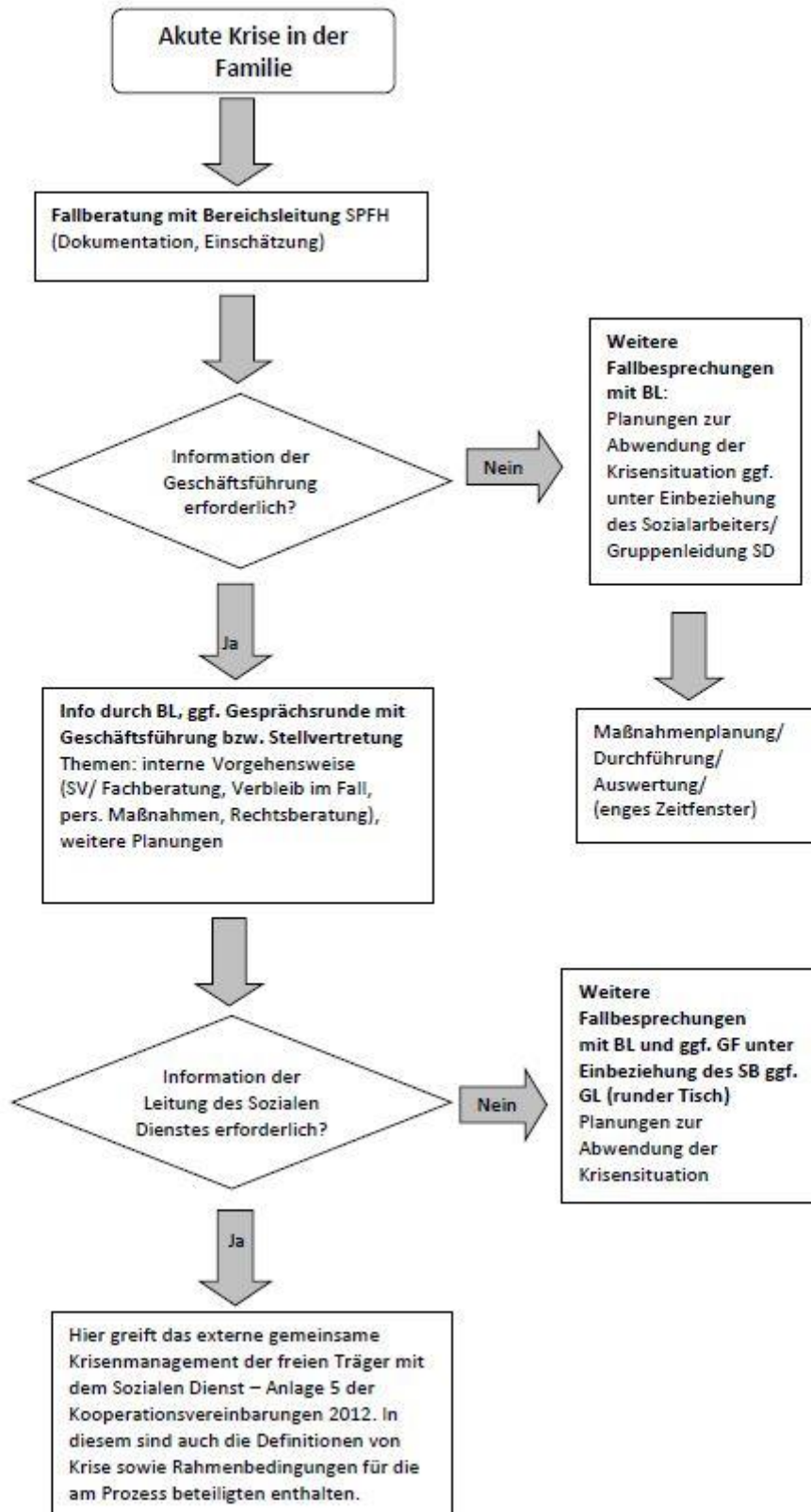
## 5.2 Handlungsleitfaden Krise

Ein Handlungsleitfaden hilft, in Krisensituationen schnell und überlegt zu reagieren. Er gibt klare Abläufe vor und zeigt, wer was wann tun muss. So werden Unsicherheiten reduziert, Fehler vermieden und betroffene Personen besser geschützt.

Ein guter Leitfaden schafft Sicherheit – für Mitarbeitende, Beteiligte und die Organisation insgesamt. Er sorgt dafür, dass im Ernstfall nichts dem Zufall überlassen wird. So wurde der nachfolgende Leitfaden gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Jugendamt erarbeitet.



## Ablaufdiagramm Krise SPFH





### 5.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

Der DKSB Pforzheim Enzkreis e.V. hat mit der Stadt Pforzheim eine entsprechende Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung getroffen und zeichnet sich durch seine partnerschaftliche Zusammenarbeit aus.

Alle Mitarbeiterenden werden in diese Strukturen eingearbeitet und wissen, wer der oder die anzusprechenden Partner\*innen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind.

Für eine interne Einschätzung stehen beim DKSB derzeit insgesamt sechs „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Seite.

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISoF) ist in Deutschland die gesetzlich gem. §8a und §8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Diese muss laut §8a Absatz 4 Nummer 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden. Die ISoF zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den „(mehreren) Fachkräften“ in § 8a Absatz 1 Satz 1 verwechselt werden. Des Weiteren ist die Bezeichnung gesetzlich fundiert im § 4 Absatz 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

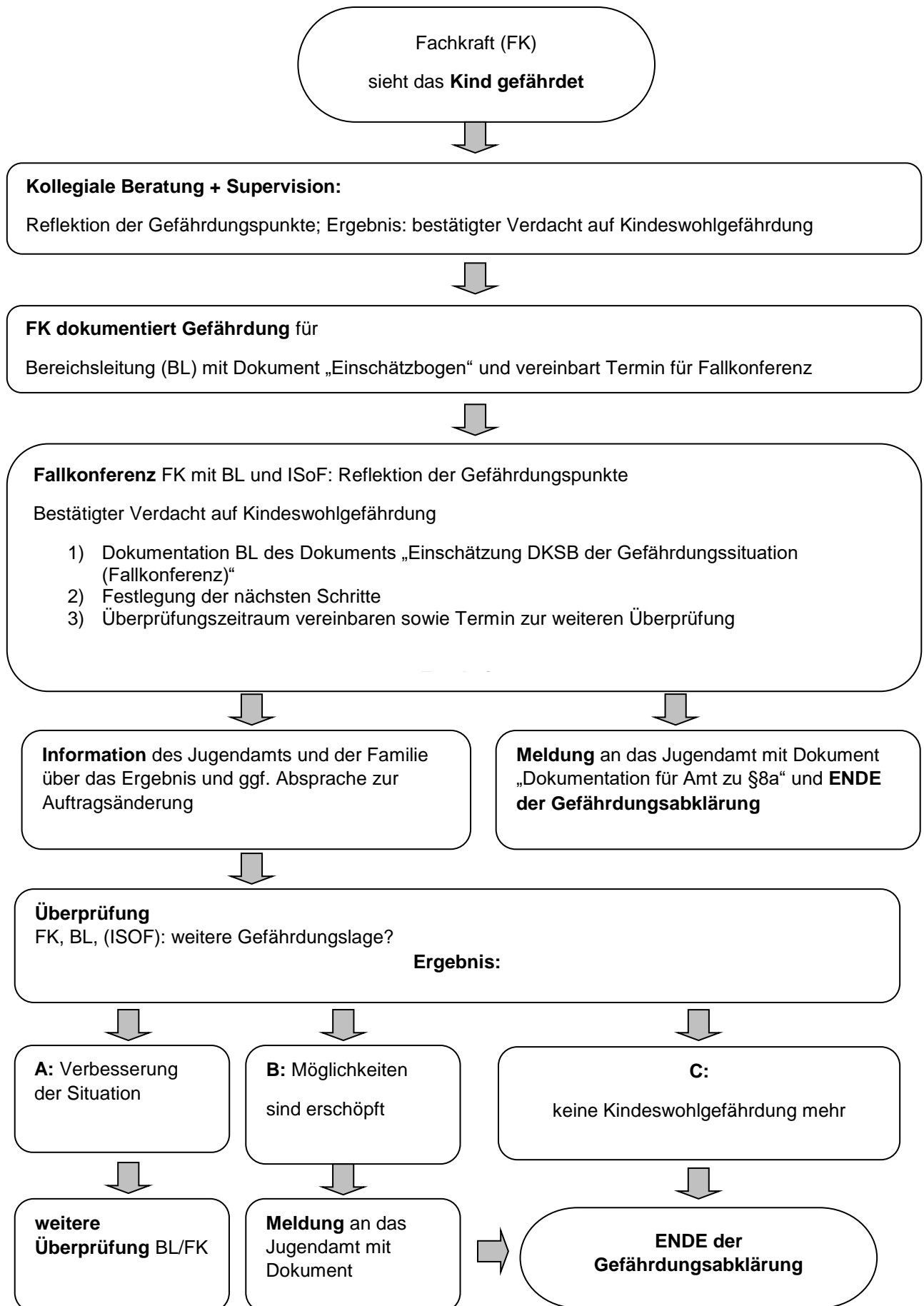
Die internen ISoF beim DKSB vor Ort sind derzeit

Doris Möller-Espe  
Christina Mette  
Lidia Kirschner  
Björn Lechler  
Ludmila Wenzlaff  
Tim Wundschuh

Der\*die Bereichsleitung setzt sich mit einer der sechs ISoF in Verbindung, um eine gemeinsame Besprechung zu terminieren, sollte es notwendig sein. Die Fachkraft, die Kenntnis von einer möglichen Gefährdung erhält, hat interne Einschätzungsinstrumente, um sich auf den gemeinsamen Termin vorzubereiten. Im Sinne einer guten und nachvollziehbaren Transparenz und Partizipation werden die betroffenen Klient\*innen einbezogen, sofern der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen durch Bekanntwerden einer Verfolgung der Thematik nicht in Frage gestellt wird.

Ruhe zu bewahren und besonnen zu bleiben ist eine wichtige Regel, die uns hilft dennoch zügig und passgenau zu handeln.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den §§ 8a, 8b SGB VIII sowie dem KKG. Es gilt stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.





## 5.4 Verdacht auf Übergriffe und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende

Bei einem solchen Verdacht ist es Aufgabe der Bereichsleitung die Sachlage zu überprüfen. Jedem Hinweis wird mit größter Sorgfalt nachgegangen. Grundsätzlich wird den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern Glaube geschenkt. In jedem Falle steht der Opferschutz an erster Stelle. Die Sicherheit und Unterstützung der Betroffenen muss dabei gewährleistet werden.

Wir unterscheiden folgende mögliche Grenzverletzungen:

Körperliche Grenzverletzungen

- Unerwünschte Berührungen
- Körperliche Gewalt oder Gewaltandrohungen
- Sexuelle Übergriffe oder Belästigungen
- Beschädigung von Eigentum der Mitarbeiter\*innen

Verbale Grenzverletzungen

- Beleidigungen, Beschimpfungen
- Diskriminierende Äußerungen
- Bedrohungen
- Sexualisierte Sprache/Kommentare

Psychische Grenzverletzungen

- Stalking-Verhalten
- Manipulation oder Erpressung
- Systematische Demütigung
- Übergriffe auf die Privatsphäre

Transparentes Verhalten und eine grundlegende Dokumentation aller Handlungsschritte sichern das Vorgehen ab. Bei gravierenden Vorwürfen wird eine externe Stelle mit einbezogen und gemäß unserem verbandsinternen Beschwerdemanagement der Landesverband des Kinderschutzbundes benachrichtigt.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden Vorkehrungen getroffen, die ein sicheres Arbeiten und einen sicheren Aufenthalt von allen Kindern weiter ermöglichen. Dazu wird es, wenn notwendig personelle Umsetzungen bis hin zur Sicherstellung, dass die mitarbeitende Person keinen alleinigen Kontakt zu den betroffenen Menschen hat, geben.

Ein\*e zu Unrecht beschuldigte\*r Mitarbeitende\*r ist durch den Arbeitgeber zu rehabilitieren.

Das gesamte Verfahren wird sorgfältig dokumentiert und mittels einem internen Interventionsplan bearbeitet. Dieser Interventionsplan ist im Anhang angefügt.

## 5.5 Grenzverletzungen gegen erwachsene Klienten\*innen

Jede Form der Grenzverletzung kann auch Erwachsenen gegenüber auftreten. Im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses, wenn auch oftmals „nur“ so gefühlt, ist es besonders wichtig eine professionelle Haltung einzunehmen und stetig zu überprüfen. Zur Wahrung der Fachlichkeit gehört eine professionelle Distanz. Beim Vorliegen einer Beschwerde oder eines Verdachtes greift auch hier der interne Interventionsplan.



## 5.6 Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden

Hintergründe für Grenzverletzungen durch Klienten\*innen gegen Mitarbeiter\*innen können vielfältig sein. „Enttäuschte Hoffnungen“, nicht erfolgte „Wunscherfüllung“, Übertragung oder eine besondere Wahrnehmung sind mögliche Beispiele. Die betroffenen Mitarbeiter\*innen nutzen zur Klärung des Sachverhaltes auf fachlicher Ebene alle intern zur Verfügung stehenden Mittel. Auch hierfür gibt es einen Interventionsplan. Bewusst eingesetzte Übergriffe müssen zwangsläufig zur Beendigung des Angebotes führen.

## 5.7 Weiteres zum Umgang mit Grenzverletzungen

Eine konsequente, nachhaltige Aufarbeitung sowie Transparenz ist in jedem Fall unerlässlich. Der Umgang mit Grenzverletzungen erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an fachlicher Stabilität und zudem gleichermaßen Durchsetzungsvermögen wie auch „Fingerspitzengefühl“. Alle Beteiligten benötigen Unterstützung. Es gilt grundsätzlich das Mehr-Augen-Prinzip wie auch die Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Ein mutmaßlicher Fall von Grenzverletzung innerhalb der Institution löst unweigerlich eine Krise aus, die gemanagt werden muss. Ggf. müssen externe Fachpersonen z.B. juristische Beratung, hinzugezogen werden. Hierbei darf jedoch nie die eigentliche Aufgabe – der Schutz – außer Acht gelassen werden.

Alle Schutz- und Hilfsmaßnahmen müssen auf das Wohl des Opfers ausgerichtet sein.

Die Aufgabe der Institution ist niemals die Strafverfolgung, hier liegt die Zuständigkeit bei externen Behörden.

Gleichermaßen muss auch ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit Presse und Social Media gelegt werden. Die heutige Schnelligkeit in Informationserfassung und -weitergabe erfordert auch in diesem Bereich einen adäquaten Umgang.

Zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende sind auf allen Ebenen vollumfänglich zu rehabilitieren.

Wenn sich der Verdacht als haltlos erwiesen hat, muss alles dafür getan werden, den Ruf wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Eindringlichkeit zu verfolgen wie die Bearbeitung der Verdachtsmomente.

Ein Verdacht kann massive Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit haben. Der (erneute) Aufbau von Vertrauen ist in diesem Zusammenhang oftmals langwierig und äußerst herausfordernd, jedoch unerlässlich und damit zu forcieren.

Sollten zu den Beteiligten externe, ggf. auch öffentliche Stellen zählen, sind diese in den Prozess adäquat einzubeziehen.

## 5.8 Dienstanweisungen

Die folgenden Dienstanweisungen dienen der verbindlichen Regelung sicherheitsrelevanter Abläufe und Verhaltensweisen im Rahmen unserer Arbeit mit Kindern und Familien und sind ein weiterer Bestandteil unseres Schutzkonzepts zur Gewährleistung von Fürsorge, Transparenz und Prävention.

### 1. Sichere Beförderung von Kindern und Klientel

Die Sicherheit aller Beteiligten hat bei Dienstfahrten oberste Priorität. Insbesondere bei der Beförderung von Kindern gelten folgende Schutzmaßnahmen:



**Kindersicherung:** Kinder dürfen ausschließlich in zugelassenen und altersgerechten Kindersitzen transportiert werden.

**Begleitung auffälliger Kinder:** Kinder mit auffälligem Verhalten (z. B. ADHS) dürfen nicht allein befördert werden. Besteht ein erhöhtes Unfallrisiko, ist auf die Beförderung zu verzichten.

**Sicherheitsvorkehrungen bei unruhigem Verhalten:** Vor jedem Fahrtantritt wird geprüft, ob es eine geeignete Begleitperson zur Betreuung während der Fahrt gibt; ob der Dienstwagen des DKSB zur Verfügung steht. Falls keine dieser Optionen möglich ist, erfolgt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

## 2. Alkohol- und Rauchverbot

Zum Schutz der Kinder und zur Wahrung eines sicheren Umfelds gilt in allen Räumen des DKSB OV Pforzheim Enzkreis e.V.:

**Alkoholverbot:** Alkohol darf nicht konsumiert oder gelagert werden.

**Rauchverbot:** Das Rauchen ist ausnahmslos untersagt. Es gilt das Nichtraucherschutzgesetz ohne Ausnahmegenehmigungen.

Diese Regelungen dienen dem Schutz der Kinder, insbesondere vor unbeaufsichtigtem Zugang zu Alkohol und gesundheitsschädlichem Tabakrauch.

## 3. Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Grundkompetenz im Umgang mit KI-Technologien nachzuweisen. Hierzu steht eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung, die gleichzeitig als verbindliche Dienstanweisung dient.

# 6. Partizipation

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts und ein grundlegendes Prinzip unserer pädagogischen Haltung. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, gehört zu werden, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden.

Der DKSB Pforzheim Enzkreis versteht Partizipation nicht als Zusatz, sondern als wirksamen Schutzfaktor: Wer mitreden darf, wird gestärkt – in seinem Selbstbewusstsein, seiner Wahrnehmung von Grenzen und seinem Vertrauen in Erwachsene.

**Unsere Maßnahmen zur Förderung von Partizipation umfassen:**

**Altersgerechte Beteiligungsformate**, z. B. Kinderkonferenzen, Feedbackrunden oder kreative Ausdrucksformen



**Transparente Kommunikation**, bei der Abläufe, Regeln und Entscheidungen nachvollziehbar erklärt werden

**Verlässliche Ansprechpersonen**, die Kinder und Jugendliche ernst nehmen und ihre Anliegen weitertragen

**Einbindung in Schutzprozesse**, z. B. bei der Entwicklung von Verhaltensregeln oder der Gestaltung von Räumen

Partizipation wird regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt – gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, die unsere Angebote nutzen. So entsteht eine Kultur des Respekts, der Offenheit und der gemeinsamen Verantwortung.

## 7. Prävention

Prävention ist das Herzstück unseres Schutzkonzepts. Sie zielt darauf ab, Risiken frühzeitig zu erkennen, Grenzverletzungen vorzubeugen und sichere Räume für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen.

Der DKSB Pforzheim Enzkreis e.V. setzt auf eine präventive Haltung, die sich durch klare Regeln, transparente Kommunikation und eine Kultur der Achtsamkeit auszeichnet. Wir stärken die Wahrnehmung für persönliche Grenzen, fördern Selbstwirksamkeit und schaffen Strukturen, die Schutz ermöglichen – bevor etwas passiert.

### **Unsere präventiven Maßnahmen umfassen:**

- Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden
- Kindgerechte Aufklärung über Rechte, Grenzen und Schutzmöglichkeiten
- Verbindliche Verhaltensregeln und Schutzvereinbarungen
- Offene Gesprächsangebote und vertrauensvolle Ansprechpersonen
- Einbindung von Eltern und Kooperationspartnern in Schutzprozesse

Prävention bedeutet für uns: Verantwortung übernehmen, Haltung zeigen und gemeinsam dafür sorgen, dass Kinder sicher aufwachsen können.

## 8. Datenschutz

Unsere Datenschutzbeauftragte ist Gudrun Strassner.

Kontakt: strassner@dksb-pforzheim.de und mobil 0176-46293790.

Bei Bedarf und Fragen zu datenschutzrelevanten Themen können sich alle Beschäftigte an unsere Datenschutzbeauftragte wenden.

Datenschutz ist dem Kinderschutzbund sehr wichtig. Wir gehen mit allen Daten vorsichtig und sehr vertraulich um. Kenntnisse von und über Klient\*innen und Nutzenden bleiben in der kleinsten Einheit, in der sie besprochen werden müssen.



Alle Nutzenden, Spendenden und auch Auftraggebenden und Kooperationspartner\*innen müssen sich auf uns verlassen können.

Ebenso werden alle personenbezogenen Daten unserer Mitarbeitenden selbstverständlich sorgsam und sehr vertraulich behandelt und nach den gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet, gespeichert und aufbewahrt. Dazu gibt es auch eine Personalakte, die jederzeit und ohne Angabe von Gründen von den jeweiligen Mitarbeitenden eingesehen werden kann.

Alle Beschäftigte unseres Ortsverbandes sind verpflichtet die Datenschutzregelungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 78 Absatz 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB) einzuhalten. Dies muss bei Beschäftigungsbeginn schriftlich bestätigt werden.

Je nach Arbeitsbereich gibt es spezielle Einwilligungserklärungen, z.B. von Bild- oder Filmrechten. Auch ein Formular zur Schweigepflichtentbindung steht jedem Bereich zur Verfügung, bzw. kann bei der Datenschutzbeauftragten angefragt werden.

## 9. Öffentlichkeitsarbeit

Der DKSB Pforzheim Enzkreis setzt sich aktiv für die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Stadt und Region Pforzheim ein, so auch mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit machen wir auf die Lebenslagen von Kindern und Familien aufmerksam, schaffen Bewusstsein für den Kinderschutz und setzen uns für kinder- und familienfreundliche Strukturen vor Ort ein.

Unsere Öffentlichkeitsarbeit umfasst Pressemitteilungen und -gespräche, Beiträge in lokalen Medien, Veranstaltungen, Aktionen sowie die Präsenz auf unserer Website und in sozialen Netzwerken. Dabei achten wir besonders auf den sensiblen Umgang mit persönlichen Informationen sowie auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen – insbesondere bei der Nutzung von Bildern und Formulierungen. Für die Öffentlichkeitsarbeit gelten verbindliche interne Standards, die unter anderem Regelungen zum Umgang mit Bildmaterial, Sprache und Zustimmungserklärungen enthalten.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird von der Geschäftsführung in enger Abstimmung mit dem Vorstand geplant und gemeinsam mit den Fachkräften des Ortsverbands durchgeführt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit dem Landes- oder Bundesverband, wie z.B. bei Kampagnen oder Spendenübergaben. Ziel ist es, die Themen des Kinderschutzes in der öffentlichen Wahrnehmung zu verankern und Unterstützungsangebote bekannt zu machen.

Sprache prägt unser Denken – sie kann ausschließen oder einladen, abwerten oder wertschätzen. Beim Kinderschutzbund Ortsverband Pforzheim e.V. legen wir großen Wert auf eine respektvolle, sensible und kindgerechte Sprache in all unseren Veröffentlichungen. Unsere Wortwahl soll die Würde aller Menschen achten, Vielfalt sichtbar machen und Betroffene stärken, anstatt sie zu stigmatisieren.



## 10. Fortbildung und Kooperationen

Ein wirksames Schutzkonzept lebt von guter Zusammenarbeit und kontinuierlicher Qualifizierung. Der DKSB Pforzheim Enzkreis arbeitet eng mit externen Fachstellen, Jugendämtern, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen zusammen, um Schutzprozesse zu stärken und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen.

Regelmäßige Fortbildungen und Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind fester Bestandteil unserer Präventionsarbeit. Sie dienen der Sensibilisierung, der Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen und der Weiterentwicklung einer achtsamen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Die Stadt Pforzheim hat die offizielle Beratung mit Einschätzung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KWG) auf drei Beratungsstellen verteilt. Damit soll eine wohnortnahe, fachlich fundierte und verlässliche Unterstützung für Familien und Erziehungsberechtigte gewährleistet werden. Durch die Aufteilung auf mehrere Standorte wird die Erreichbarkeit verbessert und eine bedarfsgerechte Beratung sichergestellt.

Auch die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden beim DKSB können die Beratungsstellen als Unterstützungs- und Vernetzungsangebot in Anspruch nehmen.

Lilith – Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt  
Hohenzollernstraße 34  
75177 Pforzheim  
Tel: 07231 / 353434

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien  
Melanchthonhaus  
Baumgäßchen 3  
75172 Pforzheim  
Tel: 07231 / 28170-0

Plan B gGmbH (Thema Sucht)  
Schießhausstraße 6  
75173 Pforzheim  
Tel: 07231 / 92277-0



# 11. Anhang

## 11.1 Nichtvereinbarkeitserklärung



### Erklärung von hauptamtlich Tätigen im Kinderschutzbund (Der Kinderschutzbund – DKSB)

Die Übernahme einer hauptamtlichen Tätigkeit im DKSB ist eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe im Verband. Dem DKSB ist es daher ein besonders großes Anliegen, die fachliche und soziale Kompetenz dieser Personen zu gewährleisten und sicherzustellen.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind die Möglichkeiten und Pflichten des Arbeitgebers festgehalten, Diskriminierungen wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu verhindern oder zu beseitigen. Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) erklärt den Schutz der Belegschaft vor Diskriminierung und die Gleichstellung der Menschen in § 75 Abs. 1.

Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen sind Ansprechpartner\*innen und Bezugspersonen bei der Lösung von Problemen, Konflikten und Krisen. Sie sind Repräsentant\*innen und Vertreter\*innen unserer Grundorientierungen und in besonderer Weise zur Einhaltung der geltenden Beschlüsse des Verbandes verpflichtet. Da die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen nicht zwingend Mitglied im DKSB sind, gilt es mit dieser Erklärung eine entsprechende Verbindlichkeit zu schaffen. Analog des Beschlusses der Mitgliederversammlung 2017 ist folgendes für eine hauptamtliche Tätigkeit anzuerkennen:

*Eine Mitgliedschaft in oder die Unterstützung von Parteien und Verbänden, die offen oder versteckt rassistische, diskriminierende, antisemitische und ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, sowie Hass und Gleichgültigkeit gegenüber Benachteiligten und Minderheiten schüren und/oder sexuelle oder körperliche sowie psychische Gewalt gegen Kinder in jedweder Form billigen oder diese zu fördern versuchen, sind mit einer Tätigkeit im DKSB unvereinbar.*

Die persönliche Eignung hauptamtlich Tätiger im DKSB setzt auf der Grundlage der Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention weitere Kompetenzen und Fähigkeiten voraus:

- Respekt, Wertschätzung und Anerkennung anderer Lebensweisen, Kulturen, Religionen
- Offenheit, Empathiefähigkeit, Toleranz, Sensibilität und Kooperationsbereitschaft
- Akzeptanz der Aussagen in fachpolitischen Resolutionen des Verbandes, wie z.B. die Forderung nach Ermöglichung des Familiennachzugs sowie in Beschlüssen des Verbandes zur qualitativen Ausgestaltung der Angebote.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erkenne ich,

(Name) .....

das Leitbild des Verbandes zur Ausübung einer hauptamtlichen Tätigkeit an. Dies wurde mir ausgehändigt /QR-Code bitte scannen!).

.....

Datum, Ort

Unterschrift



←  
Bitte scannen!



## 11.2 Führungszeugnis



### Bestätigung

Frau / Herr / Divers \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

ist ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in des Kinderschutzbund Ortsverband Pforzheim Enzkreis e.V.  
und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs. 2 BZRG. \*

Der Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V. ist Kooperationspartner der Stadt Pforzheim im Bereich der Jugendhilfe und ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Er leistet Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendliche.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstands/Geschäftsführung

**\*"Gesetzlich geregelte Ausnahmen** (Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis aus dem Bundesamt für Justiz, Stand März 2023)

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen."

**Bitte stellen Sie das Führungszeugnis kostenfrei aus!**



## 11.3 Verhaltenskodex

# Verhaltenskodex - Der Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Der Verhaltenskodex vom Kinderschutzbund (DKSB) beschreibt die Verhaltensregeln und Grundsätze für alle Menschen im DKSB.

Unser wichtigstes Ziel ist, alle Beteiligten im DKSB vor Gewalt, Vernachlässigung und anderen Gefahren zu schützen. Wir gehen vertrauensvoll, respektvoll und offen miteinander um, damit sich vor allem Kinder und Jugendliche sicher und wohl fühlen.

Unsere Haltung: Jeder Mensch ist wertvoll. Wir gehen respektvoll miteinander um und geben Raum für eigene Erfahrungen und Entwicklung. Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und zeigen Wege auf.

## Partizipation

Deine Meinung ist uns wichtig! Du wirst gehört, ernst genommen und miteinbezogen. Wir gehen wertschätzend miteinander um.

- Wir nehmen Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen ernst
- Bei Entscheidungen behalten wir das Kindeswohl im Blick
- Wir beziehen alle Beteiligten ein
- Wir erklären, welche Grenzen es gibt

## Grundlagen der Kommunikation

### Kommunikationsregeln und Vorbildfunktion

Wir sprechen höflich und respektvoll miteinander. Wir verwenden eine klare Sprache und hören uns aktiv zu.

- Wir lassen uns gegenseitig ausreden
- Wir benutzen keine Schimpfwörter, Beleidigungen oder herabsetzende Äußerungen
- Wir sprechen ohne Vorwürfe und bleiben sachlich
- Wir sind uns bewusst, dass Kommunikation mündlich, schriftlich, durch Mimik und Gestik erfolgt
- Wir zeigen Grenzen klar, ruhig und verständlich auf
- Mitarbeitende reflektieren ihre Vorbildfunktion regelmäßig
- Wir reden miteinander, nicht übereinander

## Umgang mit Kritik

Lob und Kritik sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeit. Kritik wird konstruktiv und wertschätzend geäußert.



- Wir nehmen konstruktive Kritik ernst
- Wir suchen gemeinsam und zeitnah nach Lösungen
- Wir haben eine positive Fehlerkultur - Fehler helfen uns, besser zu werden

## Nähe und Distanz, Abhängigkeitsverhältnisse

Wir achten gegenseitig unsere Grenzen. Erwachsene handeln in ihren Rollen verantwortungsvoll.

- Wir achten die Bedürfnisse und Selbstbestimmung aller
- Wir begleiten unser Handeln mit Worten und berühren nicht ungefragt
- Wir informieren, fragen nach und beziehen Beteiligte in Entscheidungen ein
- Die Mitarbeitenden bewahren professionelle Distanz und Empathie
- Wir sind uns bewusst, wie abhängig Familien vom Helfersystem sein können
- Wir sind von Anfang an transparent in unserem Handeln
- Wir akzeptieren kein unangemessenes Verhalten

## Social Media und Medien

Medienkompetenz ist uns wichtig. Der Umgang beim DKSB mit allen Medien ist vorsichtig und verantwortungsvoll.

- Der DKSB hat eine transparente, politische und kinderrechtliche Haltung
- Der DKSB überprüft seine Social Media Accounts regelmäßig, auch die Kommentare
- Wir beachten Gefahren wie unklare Quellen, Fake News, usw. und weisen darauf hin
- Wir sprechen über Mediennutzung und den Umgang damit
- Wir achten auf Datenschutz und legen klare Regeln fest

## Umgang mit Vertraulichkeiten

Du kannst mit uns über alles sprechen, wir behandeln deine Anliegen vertraulich. Wir achten Schweigepflicht und Datenschutz.

- Wir sind klar und transparent, besonders bei Kinderschutzaufgaben
- Geheimnisse haben Grenzen. Wir unterscheiden zwischen schönen Geheimnissen (Weihnachtsgeschenke) und solchen, die Bauchweh machen
- Wir machen deutlich, wann und wie wir handeln müssen
- Wir sprechen offen an, wenn ein Geheimnis nicht gewahrt werden kann

## Verdachtsmomente und Ansprechpersonen

Wir schauen hin! Ist dir etwas aufgefallen, fühlst du dich unwohl damit? Wir haben Ansprechpersonen und Handlungsleitfäden.

- Bei Grenzverletzungen und Fehlverhalten sind wir aufmerksam und handeln
- Mitarbeitende nehmen Verdachtsmomente wahr und sprechen Betroffene an



- Mitarbeitende reflektieren die Situation (möglich sind: Fachkräfte, koll. Beratung, Supervision, Bereichsleitung, Hinweisgeberschutzgesetz)
- Wir haben Ansprechpersonen, die vor Ort und schnell erreichbar sind
- Wir haben ein Beschwerdemanagement für dich. Dort findest du Ansprechpersonen

## Umgang bei Verletzung des Kodex

Unser Beschwerdemanagement hilft uns, konstruktiv mit Kodexverletzungen umzugehen. Wir lernen daraus.

- Fehler dürfen passieren - wir suchen gemeinsam Lösungen und treffen klare Absprachen
- Wir reflektieren und handeln
- Wir haben klare Handlungsabläufe als Teil unseres Schutzkonzepts
- Wir haben einen Briefkasten „Heini“. Dort kannst du Lob, Anregungen, Kummer und Beschwerden einwerfen. Er ist im KiCo auf der blauen Ebene



## 11.4 Interventionsplan bei Grenzverletzungen durch Klient\*innen gegenüber Mitarbeiter\*innen

### Zielsetzung und Grundsätze

#### Zielsetzung

- Schutz der Mitarbeiter\*innen vor Grenzverletzungen
- Professioneller Umgang mit übergriffigen Situationen
- Aufrechterhaltung der therapeutischen/pädagogischen Beziehung wo möglich
- Klare Strukturen und Handlungsabläufe für alle Beteiligten

#### Grundsätze

- **Null-Toleranz-Prinzip:** Grenzverletzungen werden nicht toleriert
- **Mitarbeiter\*innenschutz hat Priorität:** Sicherheit der Mitarbeiter\*innen steht an erster Stelle
- **Transparenz:** Offene Kommunikation über Vorfälle und Maßnahmen
- **Dokumentationspflicht:** Alle Vorfälle werden lückenlos dokumentiert

### Akute Interventionsstufen

#### Stufe 1: Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr

##### Bei körperlicher Gewalt oder unmittelbarer Bedrohung:

- Eigenschutz hat absolute Priorität
- Sofortigen Schutz suchen / Situation verlassen
- Hilfe rufen (Team, Polizei)
- Bei Verletzungen: Erste Hilfe, Rettungsdienst

**Verantwortlich:** Betroffene\*r Mitarbeiter\*in

**Zeitraumen:** Sofort

#### Stufe 2: Erste Intervention und Stabilisierung

##### Maßnahmen:

- Deeskalation der Situation
- Grenzen klar benennen und durchsetzen
- Klient\*in zur Ruhe bringen
- Situation von anderen Klient\*innen fernhalten
- Erste Dokumentation

**Verantwortlich:** Anwesende Mitarbeiter\*innen, Teamleitung

**Zeitraumen:** Innerhalb von 30 Minuten

#### Stufe 3: Nachbereitung und weitere Schritte

##### Maßnahmen:

- Detaillierte Dokumentation des Vorfalls
- Information der Leitung
- Gespräch mit dem\*der Klient\*in über Konsequenzen:



- Verhalten benennen, Wirkung aufzeigen.
- Klare Erwartungen formulieren.
- Möglichkeit geben, eigenes Verhalten zu reflektieren.
- Unterstützung für betroffene\*n Mitarbeiter\*in
- Entscheidung über weitere Maßnahmen

**Verantwortlich:** Bereichsleitung, ggfs. Geschäftsführung

**Zeitraumen:** Innerhalb von 24 Stunden

## Dokumentation

### Vorfalldokumentation

#### Zu dokumentieren:

- Vorfall unmittelbar schriftlich festhalten (wer, was, wann, wo, wie; möglichst objektiv).
- Zeugenaussagen sichern, falls Kolleg\*innen anwesend sind
- Dokumentation in die interne Fallakte eintragen.

## Fachliche Klärung im Team

- **Interne Reflexion** im Team oder in der Supervision:
  - War die Grenzverletzung aus einer Überforderung, psychischen Krise oder aus bewusstem Handeln motiviert?
  - Welche Signale gab es im Vorfeld?
- **Abgleich mit bestehenden Vereinbarungen/Regeln** der Einrichtung.

## Konsequenzen bei bewussten Übergriffen

Bei klarer Absicht (z. B. körperliche Gewalt, massives Bedrohen, sexualisierte Übergriffe):

- Unverzügliches Beenden des Angebots
- Schriftliche Mitteilung an Klient\*in mit Begründung
- Dokumentation für Träger / ggf. Kostenträger.
- Juristische Schritte prüfen (Anzeige, Hausverbot, etc.).

## Nachsorge für Mitarbeiter\*innen

- Möglichkeit zu kollegialer Fallberatung oder Supervision
- Psychologische Unterstützung bei schwer belastenden Vorfällen
- Rückmeldung an das Team zur Stärkung der Handlungssicherheit

## Prävention

- Regelmäßige Schulungen zu Deeskalation und Selbstschutz
- Klare Haus- und Verhaltensregeln für Klient\*innen transparent machen
- Frühwarnsystem etablieren (Erkennen von Eskalationsmustern)



## 11.4 Datenschutzbestimmungen

### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

#### §§ 61-65 SGB VIII

##### § 61 Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.
- (4) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

##### § 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung oder Nutzung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
  - 1 eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
  - 2 ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für



- a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a oder
  - d) eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, oder
- 3 die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 63 Datenspeicherung**

- (1) Sozialdaten dürfen in Akten und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

### **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.



- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### **§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
- 1 mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
  - 2 dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
  - 3 unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.



## 11.5 Unterlagen Thema Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung

1



### EINSCHÄTZUNG DER GEFÄHRDUNGSSITUATION – FACHKRAFT SPFH

<b>Kindliche Bedürfnisse</b>	gut	ausreichend	kritisch	deutlich unzureichend	Keine Angaben möglich	<b>Beschreibung</b>
<b>Wohnsituation</b> – ausreichend Wohn-/Bewegungs-/ Rückzugsraum/Sicherheit/ Sauberkeit						
<b>Schlaf</b> – angemessene Schlafmöglichkeit und Schlafrhythmus						
<b>Ernährung</b> – ausreichend/maßvoll/gesund						
<b>Körperpflege</b> – Ausreichende Hygiene						
<b>Kleidung</b> – Witterungsentsprechend, passend zur Körpergröße, sauber						
<b>Körperliche Gesundheit</b> – Ausreichend Körperkontakt, Sicherung der medizinischen, thera- peutischen Versorgung, Schutz vor (Verletzungs-) Gefahren						
<b>Psychische Gesundheit</b> –						

Der Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

2



Emotionale Zuwendung/Geborgenheit, Respekt, Wertschätzung, Schutz vor schädigenden Einflüssen						
---	--	--	--	--	--	--

<b>Kindliche Bedürfnisse</b>	gut	ausreichend	kritisch	deutlich unzureichend	Keine Angaben möglich	<b>Beschreibung</b>
<b>Betreuung</b> – Feste Bezugsperson, geregelte Betreuungssituation, Tagesstruktur						
<b>Beziehung</b> – Sichere Bindung zur Bezugsperson, berücksichtigt Bedürfnisse						
<b>Erziehungsstil</b> – Gewaltfreie Erziehung (körperlich, seelisch)						
<b>Erziehungsstil</b> – Situations- und altersangemessene Grenzziehungen/ Konsequenzen						
<b>Förderung innerfamiliär</b> – Anregung, Förderung, altersentsprechendes Spielzeug, gemeinsames Spiel, Sprechen mit Kind						

Der Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.



<b>Förderung außerfamiliär –</b> Umwelterfahrungen/außerfamiliäre Kontakte (zu anderen Kindern)						
<b>Bildung/Stimulation/Entwicklung</b> Medienkonsum altersentsprechend, geregelt, Zugang zu Institutionen						

<b>Körperliche und psychische Erscheinung</b>	<i>nicht auffällig</i>	<i>wenig auf- fällig</i>	<i>deutlich auffällig</i>	<i>stark auf- fällig</i>	<i>Keine Angaben möglich</i>	<b>Beschreibung</b>
<b>Körperliche Auffälligkeiten *</b>						
Thema 1:						
Thema 2:						
Thema 3:						
<b>Psychische Auffälligkeiten**</b>						



Thema 1:						
Thema 2:						
Thema 3:						

\* z.B.: Zeichen von Unter-/ Überernährung, Verletzungen, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, Striemen, Narben, auffällige Entzündungen, chronische Krankheiten, Behinderungen, Einnässen, Einkoten, keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung, auffällige Bauch-, Kopfschmerzen oder Atemstörungen

\*\* z.B.: Sexualisiertes Verhalten, Essstörungen, Sprachstörungen, Jaktationen (Schaukelbewegungen), Einnässen/ Einkoten, extrem ängstliches Verhalten, sprunghaftes Verhalten, traurig, depressives, suizidales Verhalten, auffällig aggressives Verhalten, sprunghaftes, hyperaktives Verhalten, distanzloses Verhalten



## Dokumentation zu §8a SGB VIII zur Vorlage beim Jugendamt

Insofern erfahrene Fachkraft und Familienhelfer\*in

	Name/ Adresse	Träger	Telefon/ Email
Familienhelfer*in:		Der Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.	
Kinderschutz- Fachkraft:			07231 / 58976-

Datum der Meldung:
--------------------

### Allgemeine Angaben

Angaben zu den Eltern (soweit bekannt)

Name der Mutter, Vorname	Geburtsdatum
Familienstand der Mutter <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Adresse	
Telefon/ Handy- Nr.	

Name des Vaters, Vorname	Geburtsdatum
Familienstand des Vaters <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	
Adresse	
Telefon/ Handy- Nr.	

Angaben zu dem Kind/ den Kindern

Kinder	geb. am	m/w	Staatsangehörigkeit	Sorgerecht
1				
2				



3					
4					
5					

### Lebenssituation und gegenwärtiger Aufenthalt des Kindes/der Kinder

### Aktuelle bzw. bereits bestehende Hilfen

	Verantwortlich:
--	-----------------

### Risikoabschätzung

Anhaltspunkte  
 hohe Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum  
 erhebliche Beeinträchtigung

kurze Risikobeschreibung:

### Bewertung der Gefährdungssituation

Bewertung des Sachverhalts:

Vernachlässigung  
 Misshandlung  
 sexuelle Gewalt  
 unverschuldetes Versagen  
 Anhaltspunkte sind unklar (weitere Recherchen notwendig, bis )  
 gewichtige Anhaltspunkte (Handeln erforderlich, bis )  
 Akute Gefährdung (unmittelbares Handeln erforderlich)  
 sonstige Gefährdungslage



## Empfohlene Hilfen

	Verantwortlich:
--	-----------------

## Einbeziehung der Eltern/ Sorgeberechtigten

Welche Sorgeberechtigten wurden von den Bedenken bereits informiert?	
Mutter	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Problemsicht der Eltern in Bezug auf die Bewertung der Gefährdungssituation:	
<input type="checkbox"/> übereinstimmend <input type="checkbox"/> nur zum Teil, jedoch ausreichend <input type="checkbox"/> teilweise, jedoch nicht ausreichend <input type="checkbox"/> keine	
Bereitschaft zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen/ Maßnahmen:	
<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> zum Teil, jedoch ausreichend <input type="checkbox"/> teilweise, jedoch nicht ausreichend <input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	

## Gesamtbewertung - Beschreibung/ Einschätzung

Gesamtbewertung:
------------------

Datum: TT.MM.JJJJ

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Familienhelfer\*in

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Bereichsleitung Sozialpädagogische Familienhilfe

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
ISOF/Kinderschutzfachkraft